

Piirainen, Ilpo Tapani: Die Satzung des Rates der Stadt Košice/Kaschau aus dem Jahre 1404. Edition und Untersuchung eines frühneuhochdeutschen Textes aus der Slowakei.

In: Neuphilologische Mitteilungen 88/3 (1987) 237–255 [Helsinki].

Nach dem vor einigen Jahren verstorbenen namhaften Sprachforscher des ostdeutschen Siedlungsraumes Ernst Schwarz ist es vor allem I. T. Piirainen, der sich nun einer systematischen Erforschung der deutschsprachigen Schriftdenkmäler aus der Slowakei zuwendet. Der bekannte Philologe und Germanist, Editor mittelalterlicher deutscher Rechtsdenkmäler aus der Slowakei, veröffentlicht diesmal ein Schriftdenkmal aus dem östlichen Sprachraum, aus einer sprachgeschichtlich vielschichtigen deutschen Kulturinsel im Norden der Karpaten: aus Kaschau (slowak. Košice, ung. Kassa), der auch im Rechtsleben führenden oberungarischen „civitas primaria“, politischem Vorort und wirtschaftlichem Hauptort Oberungarns.

Mit der *Kaschauer Ratsordnung*¹, wie das Dokument in die Fachliteratur eingegangen ist, hat sich der Editor eines sprachgeschichtlich bedeutenden Textes angenommen: Das Schriftdenkmal von 1404 kann als eines der frühesten deutschen Sprachdenkmäler der Slowakei schlechthin bezeichnet werden, zumal Kaschau als Stützpunkt des Deutschtums im östlichen Siedlungsland von besonderer Bedeutung ist für die Erforschung der deutschen Kanzleisprache in der Slowakei.

Der Text von 1404 knüpft an einflußreiche Vorbilder der mittelalterlichen Rechts- und Quellenliteratur an. Zuletzt gewinnt er durch Zitate aus der Bibel und selbständige Aufnahme des Bibelguts 1404 in einem städtischen Schriftdenkmal an Attraktivität. Dies verdient hervorgehoben zu werden, da die inhaltliche Beschaffenheit des frühneuhochdeutschen Denkmals aus Kaschau bisher unbekannt blieb; auch die neueste Ausgabe von I. T. Piirainen informiert darüber nicht.

¹ Die Quelle wird im Kaschauer Stadtarchiv aufbewahrt: Mestský archív v Košiciach, Sign. „Schwarzenbachiana 40“.

Überdies ist dem Editor auch der Vorwurf nicht zu ersparen, daß er sich mit dem Text zu wenig vertraut gemacht hat und dadurch dessen Aussagekraft nicht für eine fundierte Einleitung zur Edition berücksichtigte. Die Einleitung läßt eine Angabe über die Autorschaft vermissen. Sie ist aber im Prolog der Schrift deutlich zu finden: Da heißt es, die „etlichen geschriben artickel“ habe Hanns Hebenstreyt im Jahre 1404 verfaßt, „zw den czeyten als [...] Jacob Stoyan ist vorweser vnd Richter gewesen der Stat Casschaw“. Diese Aussagen über Autoren und Entstehungszeit des Rechtsdenkmals hätten in der Einleitung zur Edition ihre Verwendung und auch ihre Auswertung finden sollen, schließlich setzen sie der Interpretation des Textes Prioritäten.

Die flüchtige Arbeit mit dem Text wirkte sich auch unmittelbar auf die Wiedergabe aus: das vom Editor weggelassene, als unentzifferbar bezeichnete Blatt 8r (S. 239) bietet beispielsweise durch den Namen Isidors einen greifbaren Anhaltspunkt für die Identifizierung des beschädigten Textes. Danach läßt sich dann der außerhalb der Risse doch gut lesbare Text rekonstruieren und darin das Isidor-Traktat über den Meineid wiederfinden. Allerdings hätte der Editor hierfür auch die jüngere Ausgabe der Ratsordnung aus dem Jahre 1864 durch F. X. Krones² heranziehen können, denn dem Kaschauer Historiker lag damals noch der unbeschädigte Text vor. Daher kommt auch der Ausgabe von 1864 für alle künftigen Editionen eine besondere Bedeutung zu. Leider kennt I. T. Piirainen diese Ausgabe nicht.

Der Verfasser von 1404 legte auf dieses Isidor-Zitat offensichtlich großen Wert, er hatte es wörtlich in lateinischer Fassung übernommen, ins Deutsche übersetzt und noch in einem eigenen Kommentar ausgelegt. Übrigens ist dies auch die einzige Stelle, bei der Hebenstreyt überhaupt eine Quelle nennt. Das Traktat über die Folgen einer falschen Eidesleistung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der grundlegenden Aufmerksamkeit, die seine Ratsordnung von 1404 unter den Stadtrechtsquellen in Ungarn dem Amtseid der städtischen Würdenträger zuwendet. Für diesen Akzent ist der Hinweis auf den bekannten frühmittelalterlichen Autor natürlich wichtig.

Nun leidet aber die Arbeit von I. T. Piirainen überhaupt an einer mangelnden Berücksichtigung der bisherigen Untersuchungen im Rahmen einer inzwischen schon beachtenswerten Fachliteratur, die seit 1838 die Fragestellung zur Kaschauer Ratsordnung vertiefte, und die sich bereits in kritischer Reflexion mit überholten Meinungen auseinandersetzte. Das schlägt sich in der Veröffentlichung von 1987 nicht nieder. Seine Bezeichnung der Schrift von Hebenstreyt als „*Articuli Communitatis*“ (S. 239) bleibt bei jener Geringschätzung der Quelle stehen, die sich im Grunde auf die Anmerkung eines Archivars im 18. Jahrhundert stützt, nämlich auf die irrtümliche Erfassung und Archivierung des Schriftstückes bei F. A. Schwarzenbach, damals allerdings in der vollen Bezeichnung als „*Articuli Communitatis electae*“. Diese irreführende Bestimmung der Schrift wurde danach vor allem durch die Ausgabe von K. Demkó

² Krones, Franz Xaver (Hrsg.): Zur ältesten Geschichte der oberungarischen Freistadt Kaschau. Eine Quellenstudie. *Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen* 31 (1864) 1–55, Edition S. 45–55. Hier versehentlich die Sign.-Nr. „4“ anstatt „40“ (S. 32, Anm. 3).

1886 tradiert, der für seine Edition auch direkt den Titel „Articuli Communitatis“ übernahm³. Dieser Autor ist auch der einzige, den I. T. Piirainen aus der reichen Literatur über die Ratsordnung nennt.

Dabei hätten ihn die kritischen Betrachtungen von András Vizkelety 1974⁴ in der Auseinandersetzung mit der erwähnten Veröffentlichung von Demkó auf die richtige Spur lenken können. Sogenannte „articuli communitatis“, also etwa Forderungen eines oppositionellen Gemeindeausschusses, wie sie übrigens in Kaschau erst beträchtlich später aufkommen, hätten eine so grundlegende rechts- und geistesgeschichtliche Aufgabe, wie sie das Schriftwerk von Hanns Hebenstreit erfüllte, auch kaum übernehmen können.

Der Schwerpunkt der Arbeit von I. T. Piirainen liegt allerdings auf der sprachgeschichtlichen Entwicklung. Seine Untersuchungen bestätigen die in Hauptzügen auch von anderen Verfassern und bei anderen Kaschauer Quellen ebenfalls festgestellten Tendenzen einer Überregionalität in der Kanzleisprache Kaschaus und deren weitgehend ostmitteldeutschen dialektologischen Charakter (S. 255). Dabei hätte allerdings hervorgehoben werden müssen, daß gerade die Ratsordnung besonders deutlich weitgehende Überschneidungen und Überlagerungen verschiedener Einflüsse zeigt. Herbert Weinelt hatte schon 1938 eine Anzahl von bayerischen Elementen gefunden⁵, die sich zudem bei näherer Betrachtung des Textes ergänzen ließen. Das macht deutlich, daß in der Ratsordnung stärker als bei anderen Kaschauer Quellen (die Handschrift des Schwabenspiegels hier nun einmal ausgenommen) auch süddeutsche Züge hervortreten.

Daß der eingeschränkte Rahmen eines Zeitschriftenaufsatzes nicht viel Raum für Erörterungen bieten kann (S. 253), wird man sicherlich akzeptieren. Nun bringt es aber kaum einen zufriedenstellenden wissenschaftlichen Fortschritt, wenn die bisherigen Ergebnisse der Sprachforschung, mühsam errungene Resultate, weit mehr als nur Forschungsansätze, schon eine solide Grundlage der sprachgeschichtlichen Untersuchungen, geradewegs unberücksichtigt bleiben. Das wird nicht nur den Sprachforscher unzufrieden lassen, sondern auch den Historiker, der für die Siedlungsgeschichte auf das Urteil der Sprachforschung angewiesen ist und sich auf die heute schon klassischen sprachgeschichtlichen Untersuchungen von F. X. Krones,

³ Demkó, Kálmán (Hrsg.): Kassa város hatósági szabályzata (Articuli Communitatis) 1404-ből. [Amtssatzung der Stadt Kaschau (Articuli Communitatis) von 1404]. Történelmi Tár 1886, 140–150. Schon Krones hatte richtig geurteilt, daß die Ratsordnung vom Archivar etwas willkürlich in seine Sammlung einverleibt wurde. Jedoch ist die Annahme von Krones, daß das Schriftstück ursprünglich dem geheimen Archiv angehörte (wie Anm. 2) nicht wahrscheinlich. Vielmehr scheint Hebenstreits Schrift, auch ihrem Äußeren nach in Buchform, identisch mit dem Stadtbuch von 1404 zu sein, das noch im Elench aus dem 16. Jahrhundert evidiert wird, heute aber als längst verschollen gilt.

⁴ Vizkelety, András: Adalékok szepességi városok középkori jogtörténetéhez. [Beiträge zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte der Zipser Städte]. Jogtörténeti Tanulmányok 3 (1974) 253–265, hier 258 f.

⁵ Weinelt, Herbert: Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache in der Slowakei. Brünn-Leipzig 1938, 270.

H. Weinelt und vor allem auf die Forschungsergebnisse von E. Schwarz stützen kann. Besonders heute, nach einer spürbaren Unterbrechung der Forschung, erwartet man, daß die neueren germanistischen Untersuchungen auch die älteren Forschungsergebnisse aufgreifen, sich mit den früheren Arbeiten auseinandersetzen und auf offene Fragen, die sich unmittelbar aus der gesamten Entwicklung seit Jahrzehnten ergeben, in kritischer Reflexion eingehen.

An einer Stelle seines Beitrags bewertet I. T. Piirainen die Kaschauer Handschrift des Schwabenspiegels um 1430 als eines der „wertvollsten Denkmäler der deutschen Sprache in Košice/Kaschau“ (S. 238). Völlig anderer Meinung über die Aussagekraft des Denkmals für die Kaschauer deutschen Sprachverhältnisse waren F. X. Krones und H. Weinelt. Die beiden bezweifelten den rechtsgeschichtlichen Bezug des Schwabenspiegels und seine Benutzung im Rechtsleben Kaschaus und waren auch gegenüber dem stark bayerisch geprägten Text mißtrauisch; sie schrieben es vielmehr dem Zufall zu, daß der Codex in Kaschau landete: „... man wird daher die Kaschauer Handschrift des Schwabenspiegels nicht als Zeugnis für die ältere Stadtsprache heranziehen dürfen“⁶. Piirainen geht auf diese Zweifel nicht ein. Gerade hier sollte der Historiker sich aber auf das Urteil der Sprachforschung stützen können.

H. Weinelt und andere Autoren, die die Ratsordnung und weitere Kaschauer Sprachdenkmäler in ihre Erörterungen einbezogen haben, sind zu grundlegenden Ergebnissen gekommen. Die Nichtbeachtung dieser Forschung geht zu Lasten der wissenschaftlichen Brauchbarkeit. So hätte die von der Sprachforschung aus mühevoller philologischer Kleinarbeit resultierende Feststellung: „Kaschau war im Überschneidungsgebiet zwischen bairischen, schlesischen und Zipser Volkstum entstanden“⁷ in Piirainens Einleitung eine gute Orientierung vermittelt. Denn die bisher gewonnenen Ergebnisse zeigen, daß die Sprachforschung hier schon über differenziertere Einsichten verfügt, als man sie aus seiner Abhandlung gewinnen kann.

Will man aber dem Forschungsstand zu den deutschen Schriftdenkmälern aus der Slowakei und schließlich auch zur damit unmittelbar verbundenen Herkunftsfrage der deutschen Siedler gerecht werden, so wird man an den Veröffentlichungen von Ernst Schwarz nicht vorbeigehen können. Dieser große Sprachforscher hatte es vermocht, aufgrund seiner umfangreichen Kenntnisse der Siedlungsgeschichte und einem bewundernswerten Überblick der Geschichtsquellen zur deutschen Ostsiedlung, in die etappenweise Entwicklung der Siedlungsströmungen einzudringen und auch verwickelte Fragen in dem sprach- und rechtsgeschichtlich so schwierig erfaßbaren Überschneidungsgebiet der Slowakei zwanglos, mit sicherer Feder, zu lösen. Für Fragen der deutschen Kolonisation der Zips, wie sie auch I. T. Piirainen aufwirft, sind die Arbeiten von E. Schwarz von erstrangiger Bedeutung. Daher hätte auch der Editor auf die Forschungsergebnisse von Schwarz nicht verzichten sollen. Schon beim Blättern in einer von ihm herangezogenen Publikation hätte er sehr unmittelbar die Hochschätzung erfahren können, die man den Forschungen von E. Schwarz auch in slowakischen Fachkreisen entgegenbringt: „Die Herkunftsfrage der Deutschen in der

⁶ Ebenda 21.

⁷ Ebenda 271.

mittleren Zips, die [...] aufgeworfen wurde, kann man aufgrund der Forschungen von Prof. Schwarz [...] als abgeschlossen betrachten“⁸. Diese klärende Bemerkung des Zipser Historikers und Archivars I. Chalupecký 1974 gilt gerade jener Abhandlung, auf die sich I. T. Piirainen in seiner Literatúrauswahl beschränkte (S. 237, Anm. 3). Das kann man kaum als hinreichende Information betrachten.

Noch eine Bemerkung zum transkribierten Text: Der Editor ist nach der diplomatischen, buchstabengetreuen Methode als einer wichtigen Voraussetzung für die philologische Arbeit mit dem Text vorgegangen. Leider haben sich einige Auslassungen und Lesefehler eingeschlichen, die stellenweise auch die sprachliche Eigenart des Dokuments verdrängen. So wird z. B. „kosen“ aus dem Original vom Editor fälschlich als „losen“ wiedergeben (S. 242, Art. 4); „kosen“ im Sinne von „sprechen“, „reden“ ist noch heute im deutschen Dialekt in Metzenseifen (Medzev, Mecenzéf), in der Sprachlandschaft der „Zipser Gründe“ (Unterzips), lebendig.

Die Forschungslage um das Kaschauer Denkmal sieht heute wesentlich anders aus, als man aus der Veröffentlichung von I. T. Piirainen erfahren kann. Die Pflege der einheimischen Geschichtsquellen hat allein im 19. Jahrhundert drei Ausgaben der Kaschauer Ratsordnung hervorgebracht, und damit wäre eine gute Grundlage geboten, um die Ratsordnung in ihrer ursprünglichen vollständigen Fassung zu rekonstruieren. Natürlich sollte dabei der Philologe im Sinn der neuerdings gepflegten interdisziplinären Zusammenarbeit auch neuere Urteile zur typologischen Bewertung der Quelle beachten und im Zusammenhang mit seinen eigenen Erkenntnissen weitergeben.

Zudem gibt es längst bewährte Editionsgrundsätze. Die neue Edition von 1987 benützt lediglich die Kaschauer Urschrift, während die Literatur insgesamt über sieben Handschriften berichtet, die als Nachschriften 1404–1659 in verschiedenen Städten der Ostslowakei Verbreitung fanden⁹. Überdies vermittelt sie den Eindruck, als wäre die Kaschauer Ratsordnung erst vor kurzem entdeckt worden. Die sehr unvorsichtige Behauptung: „Das Original der hier behandelten Handschrift tauchte vor einiger Zeit im Archiv der Stadt Košice/Kaschau auf“ (S. 239), wird ein solches Mißverständnis nur noch festigen.

Natürlich kann man im Rahmen einer Mehrzahl von Editionen auch einmal eine Neuausgabe vorlegen. Aber sie sollte dann eben im vorgegebenen Rahmen bleiben, editorisch wie auch im Umfeld ihrer Informationen zum Forschungsstand.

München

Maria Tischler

⁸ „Otázku pôvodu strednospišských Nemcov, nanesenú [...], môžeme po výskumoch prof. Schwarza [...] považovať za uzavretú“. Chalupecký, Ivan: Poznámky k niektorým referátom [Bemerkungen zu einigen Beiträgen]. In: Spišské mestá v stredoveku [Die Zipser Städte im Mittelalter]. Hrsg. von Richard Marsina. Košice 1974, 26.

⁹ Über die Verbreitung der Kaschauer Ratsordnung in den Städten von Maria Tischler in der Buchbesprechung zur Veröffentlichung Guszak, Ladislaus (Hrsg.): Bergstädte der Unterzips. Stuttgart 1983. BohZ 26 (1985) 403–405, hier 405.